

WASSERSPORTVERBAND ST.GALLEN

Statuten Wassersportverband St.Gallen

1. Zweck

Unter dem Namen Wassersportverband St.Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bildet den Dachverband bereits bestehender Wassersportverein im Kanton St.Gallen.

Sein Ziel ist:

- a. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen gegen aussen
- b. Die Förderung des Wassersportes ganz allgemein, insbesondere als Breiten- und Jugendsport

2. Mittel

Der Verband sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a. Einsitznahme und Kontakte mit anderen Verbänden
- b. Beratung seiner Mitglieder bei der Sportförderung
- c. Vermittlung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsanlässen

3. Finanzen

Der Verband kann seine Aktivitäten finanzieren durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge Dritter
- c. selber erwirtschaftete Mittel

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Vereinen offen, die im Kanton St.Gallen Wassersport betreiben.

Sie wird erworben durch Erreichung eines entsprechenden Gesuches an den Vorstand und durch Aufnahme durch die Delegiertenversammlung.

Sie endigt durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand oder bei der Auflösung des Vereines.

5. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

6. Die Delegiertenversammlung (DV)

Jedem Mitglied steht eine Delegiertenstimme zu.

Die DV wird mindestens einmal durch den Vorstand einberufen, in der Regel im ersten Quartal eines Jahres, unter mindestens 20-tägiger Vorankündigung mit den Traktanden.

Weitere Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.

Für die Beschlussfassung ist kein Quorum nötig.

7. Befugnisse der DV

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Abnahmen von Jahresbericht und –rechnung mit Entlastung der geschäftsführenden Organe
- c. Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Auflösung des Verbandes (mit mind. 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder)
- e. Alle übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- f. Aufnahme von Mitgliedern

8. Vorstand

Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

9. Vorstandsarbeit

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf auf Einberufung durch den Präsidenten. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegenüber Dritten.

Er bewilligt innerhalb des Budgets sämtliche Aufgaben; nicht budgetierte Ausgaben kann er bis zur Höhe des freien Verbandsvermögens bewilligen.

10. Revisionsstelle

Die DV wählt eine Revisionsstelle

Diese prüft die Rechnung und stellt der DV Bericht und Antrag.

11. Rechnungsjahr

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.

12. Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes sind allfällige noch vorhandene Mittel zu gleichen Teilen auf die noch vorhandenen Mitglieder aufzuteilen.

Diese Statuten wurden erlassen und genehmigt an der Gründungsversammlung vom 19. April 1999 durch die Gründungsmitglieder:

- Seeclub Rorschach
- Ruderclub Rapperswil
- Kanu Club Wil
- Kanu Club St.Gallen
- Kanu Club Rapperswil
- Paddelclub Rheineck

Mitglieder mit Stand 1.4.2025

- Seeclub Rorschach
- Ruderclub Rapperswil
- Kanu Club Wil
- Kanu Club St.Gallen
- Kanu Club Rapperswil-Jona
- Paddelclub Rheineck
- St.Gallischer Yachtclub
- Segelclub Rietli Goldach
- Yacht-Club Rapperswil
- Segelclub oberer Walensee
- Wasserskiclub Walensee
- Regattaclub Bodensee
- Regionales Leistungssportzentrum Kayak Talents Rapperswil-Jona
- Kajak Club Goldach
- Surfclub Rorschach